

Ausbildungsordnung für die Jugendausbildung (Stand 01.Juni 2019)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Musikverein Rutesheim e.V. bietet ein umfassendes Ausbildungsprogramm an. Ziel ist die qualifizierte Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren im Modern Music Orchester und im Blasorchester des Musikvereins mit der Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse.
- (2) Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Mitgliedschaften gilt die Satzung des Musikvereins Rutesheim e.V.
- (3) Der Musikverein Rutesheim e.V. ist Mitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg – Kreisverband Böblingen. Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinie für die Ausbildungsarbeit.

§ 2 Ausbildungsstufen

- (1) Das Ausbildungsangebot gliedert sich grundsätzlich in 3 Stufen:
 - rhythmisch-musikalische Früherziehung
 - Blockflötenunterricht
 - Instrumentalunterricht
- (2) Rhythmisch-musikalische Früherziehung und Blockflötenunterricht werden grundsätzlich als Gruppen-, der Instrumentalunterricht als Einzelunterricht erteilt.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss

- (1) **Die Anmeldung muss schriftlich** bei der Jugendleitung des Musikvereins Rutesheim e.V. **erfolgen**. Die Aufnahme in die jeweilige Ausbildungsstufe ist grundsätzlich **jederzeit** möglich und richtet sich nach den vorhandenen freien Kapazitäten. Einzelheiten müssen mit der Jugendleitung abgestimmt werden.
- (2) **Die Frist für Abmeldungen von der rhythmisch-musikalischen Früherziehung und vom Blockflötenunterricht (Kündigung)** beträgt 3 Monate. **Die schriftliche Abmeldung** muss spätestens bis zum 15. des der Frist vorausgehenden Monats bei der Jugendleitung bzw. im Vereinsheim des Musikvereins (Mieminger Weg 3, 71277 Rutesheim) vorliegen.
- (3) **Abmeldungen vom Instrumentalunterricht (Einzelunterricht)** sind **nur zum Monatsletzen der Monate Februar und August** möglich. **Die schriftliche Abmeldung** muss spätestens am 31.12. (auf Ende Februar) bzw. am 30.06. (auf Ende August). Bei der Jugendleitung bzw. im Vereinsheim des Musikvereins (Mieminger Weg 3, 71277 Rutesheim) vorliegen.
- (4) Im Fall des **Wegzugs** kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit **sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende**.
- (5) Die Auflösung des Vertrags ist nach der 1. Unterrichtsstunde (Probeunterricht) kostenfrei möglich.

-
- (6) Die Auszubildenden sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** sowie zu seiner erforderlichen Vor- und Nachbereitung **verpflichtet**. Mehrfacher Verstoß gegen diese Verpflichtungen, triftige ausbildungsbezogene Gründe sowie Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren berechtigen zum **Ausschluss** des/der Auszubildenden aus dem Unterricht durch den Ausbilder. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss trifft der 1. Vorsitzende des Musikvereins die endgültige Entscheidung.

§ 4 Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen in Rutesheim festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendausbildung beim Musikverein Rutesheim e.V. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 5 Ausbildungsgebühren, Stundenausfall, Zahlungsweise

- (1) Die Ausbildungsgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis des Musikvereins Rutesheim e.V. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Unterrichtserteilung.
- (3) Die Ausbildungsgebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der/die Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.
- (4) Bei längerer Erkrankung eines/einer Auszubildenden wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde auf die Zahlung der Ausbildungsgebühr verzichtet. Wahlweise können ausgefallene Unterrichtsstunden im Rahmen der freien Kapazitäten des Ausbilders kostenfrei nachgeholt werden.
- (5) Bei Erkrankung des Ausbilders oder aus sonstigen Gründen können bis zu zwei Stunden während einer Ausbildungsperiode (März-August bzw. September-Februar) ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühren besteht.
- (6) Die Zahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat. Hierfür erteilen die Eltern/Erziehungsberechtigte ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte.
- (7) Der Musikverein erhält von der Gemeinde Rutesheim einen festgesetzten Beitrag im Rahmen der Richtlinien über die Förderung der Vereine. Dieser Beitrag wird vom Musikverein zur Abdeckung der mittelbaren Kosten für die Jugendausbildung (Instrumentenbeschaffung und -instandhaltung, kostenfreie Bereitstellung des Musikerheims, Bezahlung der Ausbilder für besondere Veranstaltungen) verwendet. **Der Auszubildende bzw. dessen Erziehungsberechtigter hat daher keinen weiteren Anspruch auf Zuschuss für den Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen von der Gemeinde Rutesheim.**
- (8) Der Musikverein Rutesheim bezuschusst die Ausbildung im Sinne der Nachwuchsgewinnung. Daher überprüfen die Ausbilder **für den Instrumentalunterricht (Einzelunterricht)** den Ausbildungsstand in regelmäßigen Abständen und geben Empfehlungen für die Weiterentwicklung sowie für den möglichen Einsatz im Modern Music Orchester oder im Blasorchester. Ist der/die Auszubildende nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten nicht bereit, in einem der beiden Orchester mitzuspielen, erhöht sich der Ausbildungsbeitrag auf eine kostendeckende Ausbildungsgebühr. Die kostendeckende Ausbildungsgebühr beträgt 120% der nach der Gebührenordnung geltenden Ausbildungsgebühr, aufgerundet auf den nächsthöheren vollen €-Betrag.

§ 6 Mietinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der/die Auszubildende ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können (mit Ausnahme von Blockflöten), soweit vorhanden, aus dem Bestand des Musikvereins Rutesheim e.V. entliehen werden. Die monatliche Leihgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis des Musikvereins Rutesheim e.V.

- (2) Die Leihzeit sollte grundsätzlich auf 1 Jahr beschränkt werden und kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Bei Beendigung der Ausbildung bzw. nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist ist das entliehene Instrument beim Ausbilder bzw. der Jugendleitung zurückzugeben.
- (3) Die Instandhaltung der Instrumente übernimmt der Musikverein Rutesheim e.V. Hierunter fallen nicht Verbrauchsmaterialien (z. B. Holzblättchen für Saxophone bzw. Kleinreparaturen) unter 10 €
- (4) Für Verlust bzw. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des entliehenen Instruments haftet der/die Auszubildende bzw. dessen gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

§ 7 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsicht über die Auszubildenden übt der Ausbilder nur während der Unterrichtszeit aus. Bei sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen unterliegen die Auszubildenden nur dann der Aufsicht des Musikvereins Rutesheim e.V., wenn sie als Beteiligte zu diesen Veranstaltungen vom Verein eingesetzt wurden bzw. der Verein eine ausdrückliche Anmeldung zu vereinsinternen Veranstaltungen erhalten hat.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Musikvereins Rutesheim e.V. beginnt in der Regel mit der Ankunft der Auszubildenden im Unterrichtsraum und endet mit der Beendigung des Unterrichts. Die Auszubildenden müssen daher durch eine geeignete Person zum Unterricht gebracht, in die Obhut des Ausbilders übergeben und nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden.

Von der vorstehenden Ausbildungsordnung und dem zugehörigen Gebührenverzeichnis (Stand 1. Juni 2019) habe ich Kenntnis genommen

Datum	Unterschrift, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter

Anmeldung zur

- Blockflötenausbildung
 Instrumentalausbildung
 Rhythmisch-musikalischen Früherziehung

Leihinstrument

Ich melde mich/mein Kind zu der oben angekreuzten Ausbildung an. Die Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungsordnung des Musikvereins Rutesheim e.V., die Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist. Eine Ausfertigung der Ausbildungsordnung und des Gebührenverzeichnisses hat die/der Anmelde-nde erhalten.

Bearbeitungsvermerk	Erfasst am	Beginn (Monat/Jahr):	
Name, Vorname des/der Auszubildenden			Name, Vorname des Anmeldenden/gesetzl. Vertreters
Strasse, Hausnummer			Strasse, Hausnummer (falls abweichend)
PLZ	Wohnort		PLZ/Wohnort (falls abweichend)
Telefon	Geburtsdatum	Instrument	E-Mail

SEPA-Lastschriftmandat Musikverein Rutesheim e.V.

Gläubiger-ID: DE45 ZZZ 00001135902

Vorname und Name (Kontoinhaber)	Kreditinstitut (Name und BIC)
IBAN (22-stellig)	Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

- Hiermit ermächtige ich den Musikverein Rutesheim e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Musikverein Rutesheim e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Musikverein Rutesheim e.V. speichert die Daten ausschließlich zur Mitgliederverwaltung in einer elektronischen Datenbank. Die Daten werden nur zur unmittelbaren Erfüllung seiner Aufgaben und nur im notwendigen Umfang an Dritte (z.B. Blasmusikverband, Versicherungsunternehmen) weitergegeben. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der Nennung von Vor- und Nachname in Mitgliederlisten und Presseartikeln zu, ebenso wie der unentgeltlichen Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Texten in Druck- sowie in elektronischen Medien (Webseite, Facebook) des Musikvereins Rutesheim e.V. (Nichtzutreffendes ggf. streichen).

Datum	Unterschrift, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter
-------	---

Musikverein Rutesheim e.V.
 Miemingerweg 3
 71277 Rutesheim
www.musikverein-rutesheim.de

Mitglied im Blasmusikverband
 Baden-Württemberg
 Kreisverband Böblingen

Datenschutzrechtliche Unterrichtung zum Umgang mit Mitgliedsdaten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO hier in dieser Beitrittserklärung bzw. Aufnahmeantrag erhoben werden.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende.

Von den beigefügten Datenschutzregelungen und der zugehörigen Datenschutzordnung habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter

Einwilligung Fotos für Öffentlichkeitsarbeit

Ich stimme zu, dass bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen und Ausflügen erstellten Fotos, auf denen ich abgebildet bin, online und in Printmedien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Diese Vollmacht kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall gilt der Widerruf nicht rückwirkend für die bereits fertiggestellten Publikationen, sondern nur für Publikationen ab dem Termin des Widerrufs.

Wir weisen darauf hin, dass bei Publikationen im Internet, diese auch weltweit und damit auch außerhalb der Gültigkeit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abgerufen werden können.

- Ja. Ich stimme zu. Unterschrift _____
- Nein. Ich stimme nicht zu.

Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen durch gesetzlichen Vertreter

Musikverein Rutesheim e.V.
Miemingerweg 3
71277 Rutesheim
www.musikverein-rutesheim.de

Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Böblingen